

**Berufskolleg Vera Beckers**  
**Girmesgath 131**  
**47803 Krefeld**

## **Schulordnung/Schulvertrag**

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,  
wir freuen uns, Sie am Berufskolleg Vera Beckers begrüßen zu dürfen. Sie besuchen eine Schule, an der ca. 2.500 Schülerinnen und Schüler von 186 Kolleginnen und Kollegen in 30 unterschiedlichen Bildungsgängen unterrichtet werden. Ausgehend von den Leitziele und dem Programm unserer Schule und ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (SchulG) werden wir Ihren Bildungsprozess am Berufskolleg Vera Beckers begleiten. Damit dieses gelingt, haben wir uns auf der Basis des Schulgesetzes Regeln für das Zusammenleben an der Schule gegeben:

### **I. Internationalität am Berufskolleg Vera Beckers**

Als Europaschule ist uns das positive Zusammenleben unserer Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Nationalitäten besonders wichtig. Deshalb fördern wir die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Sprache im Unterricht ist allerdings die deutsche Sprache. Daran müssen sich alle Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer halten. Ansonsten gilt sowohl auf dem Schulhof als auch im Lehrerzimmer das Prinzip der Sprachenvielfalt. Wir möchten, dass keine Schülerin/kein Schüler aufgrund ihrer/seiner Sprache von einer Kommunikation ausgeschlossen ist. Dies gilt im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen, auf dem Schulhof und im Umfeld der Schule.

### **II. Sozialer Umgang miteinander am Berufskolleg Vera Beckers**

Insgesamt wünschen wir uns, dass Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler sich freundlich, respektvoll und wertschätzend begegnen und sich wechselseitig in ihrer jeweiligen Rolle unterstützen. Dazu gehören u.a. das Siezen von Schülerinnen und Schülern, das gegenseitige Grüßen auf dem Schulgelände und das Anbieten von Hilfe. Wenn dieses Verhalten nicht immer auf Anhieb gelingt, so wird versucht, dies in moderierten Gesprächen zu klären. Dafür stehen am Berufskolleg Vera Beckers Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer und Sozialpädagoginnen zur Verfügung. Wir legen großen Wert darauf, dass auch Schülerinnen und Schüler der Schule sich gegenseitig mit Respekt begegnen: Körperliche Auseinandersetzungen sind tabu und gehören nicht an eine Schule mit jungen Erwachsenen. Aber auch Wörter können verletzen und so werden auch verbale Auseinandersetzungen (auch bei Facebook, WhatsApp usw.) aufgegriffen und bearbeitet. Die digitale Kommunika-

tion zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern findet ausschließlich per E-Mail, moodle oder schul.cloud statt. Ziel ist es immer, dass jede Schülerin/jeder Schüler gerne und ohne Angst die Schule besucht.

### **III. Lernen am Berufskolleg Vera Beckers**

- Dem Berufskolleg Vera Beckers ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler in ihrer Lernfreude unterstützt werden und Strategien für ein lebenslanges Lernen in einer sich wandelnden Gesellschaft entwickeln.  
Dazu gibt es am Berufskolleg Vera Beckers unterstützend unterschiedliche freiwillige und kostenlose Förderangebote, die während der Schulzeit stattfinden (z.B. „Mathe-Sprechstunde“; „Individuelle Förderung der Sprach- und Schriftkompetenz – IFSK“, „Komm-Mit“).
- Besonderen Wert legt das Berufskolleg Vera Beckers auf die Entwicklung von Sprachkompetenz in einer internationalen Gesellschaft. Die Schülerinnen und Schüler lernen Sprachen nicht nur im Fremdsprachenunterricht, sondern auch in bilingualen Kursen, auf Studienreisen und während ihres Praktikums im Ausland.

### **IV. Rechtliche Bestimmungen für den Schulbesuch am Berufskolleg Vera Beckers**

#### **1. Teilnahme am Unterricht und Verhalten im Unterricht**

- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und sich aktiv daran zu beteiligen, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten, d. h. z.B. zu Beginn des Unterrichts alle benötigten Materialien bereitzuhalten, Taschen auf den Boden zu stellen und private Gespräche auf die Pausen zu verlegen.
- Am Ende einer jeden Unterrichtseinheit wird vor dem Verlassen des Raums für Ordnung gesorgt: die Tafel geputzt, Müll entsorgt und, wenn nötig, der Boden gefegt. Am Ende einer jeden Unterrichtseinheit bzw. am Ende des Schultages werden zudem die Stühle hochgestellt. Der klasseneigene Ordnungsdienst übernimmt hier die Regie.
- Die individuellen Regeln für den fachpraktischen Unterricht, z. B. bzgl. Kleidung und Materialien, sind einzuhalten.
- Die Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer achten auf eine angemessene Kleidung dem schulischen Anlass entsprechend.
- Besondere Regelungen gelten für die Durchführung von Klausuren. Täuschungsversuche werden grundsätzlich geahndet.

- Vorgehen in Zusammenhang mit Fehlverhalten:  
In der Regel erfolgen bei 20 unentschuldigtem Unterrichtsstunden, 10 Verspätungen oder 3 Klassenbucheinträgen disziplinarische Maßnahmen in Form von pädagogischen Gesprächen und Disziplinarkonferenzen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die zuständige Klassenleitung in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.
- Teilnahme an bzw. Verhalten bei Klassenfahrten und Klassenausflügen:  
Die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen inklusive aller vorgesehenen Programmpunkte ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Über begründete Ausnahmen entscheidet die zuständige Klassenleitung in Abstimmung mit der Abteilungsleitung. Den Anweisungen der betreuenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Weiterhin gelten die in diesem Schulvertrag festgelegten Regularien (siehe bspw. Punkt 7).
- Für die Durchführung von Berufspraktika gelten teilweise besondere Regelungen, die durch die Klassen- bzw. Bildungsgangleitungen mit den Schülerinnen und Schülern vorab thematisiert werden. Die Schülerinnen und Schüler sind auch während dieser Praktika Mitglieder der Schulgemeinschaft, so dass die schuleigenen Regeln Bestand haben.
- Während des Unterrichts ist das Essen und Kaugummi-Kauen nicht erlaubt. Das Trinken während des Unterrichts ist wünschenswert und erlaubt. Allerdings dürfen nur festverschließbare Flaschen, Behälter usw. mit in den Klassenraum genommen werden. Für Fachräume gelten besondere Regelungen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die einzelne Lehrerin/der einzelne Lehrer.

## 2. Schulversäumnisse

- Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, hat er oder sie bzw. haben die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen (Schulgesetz NRW § 43). Diese Krankmeldung muss am Schultag rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn für den oder die Betreffende online oder telefonisch erfolgen.  
Schülerinnen und Schülern darf wegen Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen kein Nachteil entstehen.  
Jede Schülerin / jeder Schüler ist verpflichtet, sich selbständig, z.B. durch Lernpapiere, über den versäumten Unterrichtsstoff zu informieren und diesen nachzuarbeiten. Die Schule bemüht sich im Rahmen der Möglichkeiten, Schülerinnen und Schülern bei der Erarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes behilflich zu sein.  
Bei längeren Schulversäumnissen ist durch volljährige Schülerinnen und Schülern der Schule spätestens am dritten versäumten Unterrichtstag eine schriftliche Entschuldigung zuzuleiten, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten. Für Berufsschülerinnen und -schüler gelten z.T. abweichende Regularien.

Auch Fehlzeiten bei Praktika und anderen bzw. besonderen schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten und -ausflügen sind wie beschrieben zu ent-

schuldigen. Für Fehlzeiten bei Abschlussprüfungen ist eine Attestpflicht zu beachten. Diese gilt auch direkt vor bzw. nach Schulferien bei begründeten Zweifeln an der Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers.

- Klausuren können nur nachgeschrieben werden, wenn betroffene Schülerinnen und Schüler sich ordnungsgemäß krankgemeldet haben und spätestens am dritten versäumten Unterrichtstag schriftliche Entschuldigungen (bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten) vorgelegt werden.  
Zu einem Nachschreibtermin muss sich die Schülerin bzw. der Schüler unverzüglich (am ersten Tag des Wiedererscheinens in der Schule bis spätestens 12:00 Uhr) selbständig mit dem entsprechenden Formular bei der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer anmelden. Zur Teilnahme am Nachschreibtermin ist ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
- Verspätungen sind Fehlzeiten. Verspätungen werden nur bei plausiblen Gründen entschuldigt.
- Arztbesuche und ähnliche private Termine z.B. bei Ämtern finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Schultages, so muss sie/er sich bei der entsprechenden Fachlehrerin/bei dem entsprechenden Fachlehrer persönlich abmelden.
- Bei begründetem Zweifel kann die Schule eine Schulunfähigkeitsbescheinigung anfordern (Schulgesetz NRW § 43).
- Unentschuldigte oder schuldhaft Versäumnisse entsprechen bei schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nicht erbrachten Leistungen und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Unentschuldigte oder schuldhaft Versäumnisse sind bei schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern Ordnungswidrigkeiten, die mit Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz NRW § 53) und Geldbußen geahndet werden können.
- Bei nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern führt längeres unentschuldigtes Fehlen (20 Tage) trotz schriftlicher Erinnerung zur Beendigung des Schulverhältnisses (Schulgesetz § 47).
- Schulversäumnisse von Schülerinnen und Schülern, die über BAföG gefördert werden, müssen von der Schule nach 3 unentschuldigten Fehltagen dem Amt für Ausbildungsförderung gemeldet werden.

### 3. Beurlaubung

Eine Schülerin/Ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dies gilt entsprechend unseres Schulprofils besonders für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler und sozial engagierte Schülerinnen

und Schülern. Die Beurlaubung ist rechtzeitig (d. h. 10 Tage vor Beginn der Beurlaubung) bei der Klassenleitung zu beantragen (Schulgesetz NRW § 43).

#### **4. Pausen**

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich in den Pausen im Erdgeschoss, in der Cafeteria und auf dem Schulhof auf. Nach Möglichkeit bietet die Schule zusätzliche Pausenräume an, die von einer Lehrerin/einem Lehrer betreut werden. Im Sinne einer guten Nachbarschaft ist in den Pausen der Aufenthalt auf benachbarten Grundstücken zu vermeiden.
- Die Cafeteria ist in den Pausen für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet. In der Mittagspause von 13.10 – 13.40 Uhr ist die Cafeteria nur für Gäste der Cafeteria geöffnet. Warme Speisen dürfen im Schulgebäude ansonsten nicht verzehrt werden.
- Beim Verlassen des Schulgrundstücks in den Pausen oder in den Freistunden entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

#### **5. Haftung und Verhalten in der Schule**

- Die Einrichtungen der Schule sind den Schülerinnen und Schülern und den Lehrerinnen und Lehrern nur zur Benutzung überlassen. Alle Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer schonen die Einrichtungen und sorgen für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- Die Haftung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung von Räumen oder Einrichtungsgegenständen regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 82 ff) und wird ggf. zur Anzeige gebracht.
- Verstöße gegen schulrechtliche, strafrechtliche oder andere Bestimmungen sowie Verstöße gegen die „guten Sitten“ (Verbreitung und Speicherung radikal politischer, religiöser oder pornographischer Informationen) führen zu zivil-, straf- und schulrechtlicher Verfolgung.
- Das Mitführen von Waffen und Waffenattrappen, insbesondere Messer und Stichwaffen aller Art, ist am Berufskolleg Vera Beckers bei allen Lehr- und sonstigen Schulveranstaltungen untersagt.
- Die Schule haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertgegenständen (dazu gehören auch alle elektronischen Geräte).

#### **6. Rauchen und Alkohol**

- Im gesamten Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie in der als "rauchfreier Weg" gekennzeichneten Fläche besteht Rauchverbot.

- Das Dampfen sowie das Kauen von Kautabak sowie die Verwendung von "Snus" wird hier dem Rauchen gleichgestellt.
- Das Mitführen, die Weitergabe sowie der Genuss alkoholischer Getränke und Drogen sind verboten.

## 7. Mobiltelefone

- Mobiltelefone sind während der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrerinnen und Lehrern grundsätzlich auf lautlos einzustellen und in der Tasche aufzubewahren. Zuwiderhandlung führt zu einem Klassenbucheintrag, zu einem vorübergehenden Ausschluss aus dem Unterricht und zur Einleitung von weiteren Disziplinarverfahren nach § 53 des Schulgesetzes NRW.
- In bestimmten Phasen des Unterrichts kann der Rückgriff auf die privaten neuen Technologien der Schülerinnen und Schüler sinnvoll sein. Die Lehrerin/Der Lehrer kann dies zulassen, wenn sich die Schülerinnen und Schüler und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten schriftlich damit einverstanden erklärt haben und akzeptiert haben, dass die Schule für die neuen privaten Technologien der Schülerinnen und Schüler keinerlei Haftung übernimmt.
- Das Mitführen von Mobiltelefonen und sonstigen Funksendern und -empfängern bei Klassenarbeiten und Prüfungen inner- und außerhalb des Prüfungsraumes gilt als Täuschungsversuch.

## 8. Fund- und Wertsachen, Fahrzeuge, Aufzug

- Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen. Sie werden nicht länger als 6 Monate aufbewahrt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
- Fahrräder sind im Fahrradkeller oder auf dem Schulhof in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen und abzuschließen.
- Der öffentliche Parkplatz Girmesgath (neben dem Stadthaus) ist für die Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler vorgesehen.
- Der Aufzug darf nur zum Transport von Lasten und in Ausnahmefällen von gehbehinderten Schülerinnen und Schülern oder Lehrerinnen und Lehrern benutzt werden.

## 9. Unfallvorsorge

- Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen durch die aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrern sind zu befolgen.

- Innerhalb der Gebäude sind die Flure und die Treppenhäuser als Verkehrswege freizuhalten. Insbesondere stehen die Treppen nicht als Sitzgelegenheiten zur Verfügung.
- Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Fahrräder.
- Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort der Schulleitung, einer Lehrerin/einem Lehrer oder dem Hausmeister zu melden.
- Unfälle und schwerwiegende plötzliche Erkrankungen sind der nächsten erreichbaren Lehrerin/dem nächsten erreichbaren Lehrer zu melden. Bei Unfällen ist umgehend im Sekretariat eine Unfallmeldung auszufüllen.
- Im Alarmfall muss die Alarmordnung befolgt werden.

## 10. Bild- und Filmaufnahmen

- Abbildungen von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der schulischen Ausbildung entstehen, können für schulische Publikationen verwendet werden. Diesbezüglich sind die Rechte aller Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer durch die Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern geregelt.
- Allerdings dürfen weder Schülerinnen/Schüler noch Lehrerinnen/Lehrer ohne Erlaubnis durch Mitschülerinnen oder Mitschüler fotografiert oder gefilmt werden.

## 11. Nichteinhaltung

- Die Nichteinhaltung der Schulordnung des Berufskollegs Vera Beckers führt zur Einleitung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 des Schulgesetzes.

## 12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung ist seit Zustimmung durch die Schulkonferenz in Kraft.

Krefeld, den 01.08.2022

Bur  
Oberstudiendirektor  
(Vorsitzender der Schulkonferenz)



Gültig ab 01.08.2023